



HVBG

HVBG-Info 07/1987 vom 07.04.1987, S. 0538 - 0541, DOK 375.323/017-LSG

**Abgrenzung zwischen einer traumatischen Knorpel-Knochenabsprengung und einer anlagebedingten Osteochondrosis dissecans - Urteil des LSG Baden-Württemberg von 22.01.1987 - L 7 U 2786/85**

Abgrenzung zwischen einer traumatischen Knorpel-Knochenabsprengung und einer anlagebedingten Osteochondrosis dissecans;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg von  
22.01.1987 - L 7 U 2786/85 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte am 22.01.1987 - L 7 U 2786/85 - darüber zu entscheiden, ob die erstmals 4 Monate nach dem angeschuldigten Ereignis festgestellte Ablösung eines Knorpel-Knochenstücks von der medialen Schienbeinrolle sowie die Ausbildung eines weiteren, deutlich größeren freien Körpers im linken Kniegelenk traumatisch bedingt war. Das Gericht sah unter Würdigung der vorliegenden medizinischen Gutachten einen Kausalzusammenhang nicht als erwiesen an und verneinte das Bestehen eines Sozialleistungsanspruchs unter Anwendung des Grundsatzes der objektiven Beweislast. Maßgebende Gesichtspunkte waren insbesondere das befundfreie Intervall von rund 4 Monaten zwischen Unfall und erstmals aufgetretenen Kniegelenksbeschwerden sowie durch Vergleichsaufnahme festgestellte entsprechende anlagebedingte Veränderungen des rechten Kniegelenkes. Bei der Beweiswürdigung bezog sich das Gericht auch auf Schönberger-Mehrtens-Valentin (Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 3. Auflage, S. 530 ff.), wonach nur ausnahmsweise ein geeignetes unmittelbar oder mittelbar angreifendes, einmaliges Trauma die Ursache einer Osteochondrosis dissecans sein könne.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 14/87 vom 05.03.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand